№ 48.



Breslauer Kreisblatt.

Vierundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 28. November 1857.

Bekanntmachungen.

Die Ortsgerichte des Kreises haben mir die Litt. N. des dorfgerichtlichen Termin-Kalenders vorgeschriebenen Nachweisungen

der im Jahre 1857 vorgekommenen Dismembrationen

nach dem im Kreisblatt pro 1838 Nr. 17 abgedruckten Schema bis spätestens **den 20. Dezember c.** zur Vermeidung der Abholung durch Strafboten einzureichen.

Breslau, den 18. November 1857.

(Betreffend die Geschäftsnachweisung der Schiedsmänner.) Die Herren Schiedsmänner des Kreises werden veranlaßt, mir die Nachweisungen der Geschäfte für das Jahr vom 1. Dezember 1856 bis ultimo November 1857, nach der Amtsblatt-Verordnung vom 11. November 1839 (Amtsblatt pro 1839, S. 312) und nach dem in der Scheeringschen Schrift 3. Auflage Seite 88 mitgetheilten, unten beigefügten Schema, oder Negativ-Anzeigen bei Vermeidung der Abholung durch Strafboten

bis spätestens den 15. Dezember c.

einzureichen, dabei aber gleichzeitig auch anzuzeigen, daß sie sich im Besitz des Protokollbuches, des Siegels und der Scheeringschen Schrift befinden, oder welche von diesen Utensilien ihnen fehlen.

Eine namentliche Nachweisung der Streitfälle ist nicht nothwendig, sondern nur eine summarische, auch bedarf es keines besonderen Begleitberichts; doch müssen die Nachweisungen wie die Negativ-Atteste neben der Unterschrift des Schiedsmannes mit dessen Siegel besiegelt werden.

Die Ortsgerichte haben die Herrn Schiedsmänner am Orte hiermit bekannt zu machen.

Namen und Wohnort der Schiedsmänner	Namen der Ortschaften, welche zu ihrem Wirkungskreise gehören.	Zahl der anhängig gewesenen Sachen.			Davon sind erledigt.				Am Schlusse des Jahres sind anhängig geblieben.	Bemerkungen.
		überjährige	diesjährige	Summa	durch Vergleich.	durch Zurücknahme der Klage.	durch Ueberweisung an den Richter	Summa		
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	

Die Colonnen 7 und 8 müssen die Zahl der Colonne 3 angeben.

Breslau den 18. November 1857.

(Die Räumung der Schlafka betreffend.) Euer Hochwohlgeboren lassen wir die mittelst Berichtes vom 26. v. M. eingereichten Akten, die Schlafka-Räumung betreffend, anbei wieder zugehen.

Was zuförderst das innegehaltene Verfahren selbst betrifft, so hat dasselbe bereits durch die

diesseitige Verfügung vom 8. Juni a. c. auf Grund der Vorschriften des Schlesischen Vorfluths-Edikts vom 20. Dezember 1746 und des von dem technischen Mitgliede unseres Kollegii als sachgemäß anerkannten Gutachtens des Bau-Inspektor Bergmann unsere Genehmigung erhalten. In der Verfügung vom 8. Juni pr. ist zwar die Frage noch zur Erörterung gestellt worden, ob nicht die Kosten für die erforderlichen Erweiterungen der vorhandenen Brücken abweichend von dem sonst geltenden Grundsatze, wonach sämmtliche durch die Räumungs-Arbeiten veranlaßten Kosten von den Adjacenten zu tragen sind auf die Gesammtheit der Betheiligten zu vertheilen sein möchten. In Erwägung des Inhalts Ihres Berichts vom 26. v. M. sind wir indeß der Ansicht, daß diese Frage verneint werden muß. Denn einerseits ist in dem Vorfluths-Edikte vom 20. Dezember 1746 eine Ausnahme in dieser Beziehung von der sonst allgemeinen Regel. Der alleinigen Verpflichtung der Adjacenten, welche auch bei der Schlaffa stets maaßgebend gewesen ist, nicht vorgeschrieben, andererseits haben auch die Interessenten in der Verhandlung d. d. Koberwitz den 9. Juli 1855 eine solche Ausnahme nicht verabredet, sondern sämmtliche Kosten nach der laufenden Ruthe, d. i. nach Verhältniß der Adjacenz aufzubringen beschlossen. Das Dominium Wiltschau hat zwar seinerseits nachträglich behauptet, daß der für dasselbe in dem Termine erschienene Vertreter, welcher jene Verhandlung genehmigt hat, nicht gehörig bevollmächtigt gewesen sei. Diese Behauptung erscheint aber einerseits nicht begründet, da der Vertreter p. Seiffert, nachdem das Dominium Wiltschau von dem Landrath in der Person seines Pächters p Gensert, welcher laut seines Pacht-Contrakts sowohl den Graben zu räumen, als auch das Dominium überhaupt in vorkommenden Angelegenheiten zu vertreten gehalten war und demgemäß den p. Seiffert zu dem Termine ausdrücklich mit Vollmacht versehen hatte, gehörig vorgeladen worden, andererseits ist der spätere Widerspruch des Dominial-Besitzers auch um deshalb unerheblich, weil derselbe in der Folge dessen ungeachtet mit seinen Einwendungen vollständig gehört worden ist und diese Einwendungen von uns als unbegründet zurückgewiesen werden müssen.

In Beziehung auf die Kosten der Brückenanlagen kommt noch insbesondere in Betracht, daß die Uebereinkunft der Betheiligten in der Verhandlung vom 9. Juli 1855, welche wie vorstehend bereits bemerkt, den gesetzlichen Bestimmungen in keiner Weise widerspricht, bei dem bei Weitem größten Theile der Interessenten schon zur Ausführung gekommen ist, indem bereits 11 Brücken, welche in Folge der bei der Räumung für nöthig erachteten Verbreiterung der Schlafka umgebaut werden, mußten von den Adjacenten ex propriis wirklich hergestellt worden sind und daher zumal der bei Weitem größte Theil der Betheiligten auch nach wie vor an jener Uebereinkunft festhalten will, auch jede Rücksicht der Billigkeit und Gleichmäßigkeit in dem Verfahren ebenso bei den Brückenbaukosten, als bei den übrigen nur für die Beibehaltung der Verpflichtung der Adjacenten spricht. Wenn übrigens in der diesseitigen Verfügung vom 8. Juni pr. bemerkt worden ist, daß die angeordneten Arbeiten die Grenzen einer gewöhnlichen Räumung überschreiten, so ist dies, wenn wir Euer Hochwohlgeboren beistimmen, nicht dahin zu verstehen, daß sie die Grenzen einer vorschriftsmäßigen und Normalen dem Bedürfniß entsprechenden Räumung überschreiten, sondern nur dahin, daß dieselben von größerem Umfange haben sein müssen. als dieselben in den meisten Fällen erforderlich werden. Vielmehr muß anerkannt werden, daß diese Arbeiten nur deshalb so viel umfangreicher geworden sind, weil die Adjacenten es lange Zeit unterlassen hatten, in denjenigen Dimensionen zu räumen, wie es dem Zustande der Schlafka mithin dem Bedürfniß entsprach, und daß es auch nur diesem Umstande zuzuschreiben ist, wenn die Brücken früher zum Theil enger angelegt worden sind, als zulässig war.

Euer Hochwohlgeboren wollen den sämmtlichen Betheiligten von dem Inhalte dieses Erlasses Kenntniß geben und diejenigen, welche noch säumig sind, ihre Verpflichtungen nach Maaßgabe des sachverständigen Gutachtens zu erfüllen, nöthigen Falls im executivischen Wege dazu anzuhalten.

Breslau, den 12. November 1857. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

v. Tümpling.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Dominien und Gemeinden und gebe denselben auf, wegen der nothwendigen Brückenbauten sofort die nöthigen Einleitungen zu treffen. Die Zeichnungen dazu sind zunächst dem Herrn Polizei-Distrikts-Commissarius Neide auf Oeschwitz in duplo einzureichen, welcher mir dieselben demnächst zur Genehmigung vorlegen wird.

Breslau. den 20. November 1857.

Die Nachweisungen der jährlichen Provinzial-, Kreis- und Kommunal-Abgaben, welche auf Grund der Kreisblatt-Verfügung vom 14. August 1856 S. 169 eingereicht worden sind, haben dem Zweck nicht genügend entsprochen, da sie zu wenig auf genauen und zuverläßigen Ermittelungen beruhten.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen haben deshalb von neuem durch Erlaß vom 20. Juli c. in Erwägung der großen Wichtigkeit des Zweckes: eine möglichst vollständige Kenntniß von dem Umfang sämmtlicher Lasten zu erlangen, welche von der Bevölkerung gegenwärtig getragen werden, angeordnet, jene Ermittelungen jetzt mit der erforderlichen größeren Gründlichkeit wieder aufzunehmen und demnächst eine zuverläßige Zusammenstellung darüber zu bewirken.

Zu diesem Behuf ist vorgeschrieben worden, die Ergebniße nach folgenden Schemas aufzuführen:

I. Zu Provinzial-Zwecken:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
			diese Beiträge				
Gesammt-Bevölkerung. Köpfe.	Aufkommen an direkten Staats-Steuern. Thlr	Beiträge aller Art zu Provinzialzwecken.	betragen von der Staats-Steuer. (2) Prozent	treffen auf den Kopf der Bevölkerung (1) mit Sg. Pf	Nähere Angabe der Zwecke, zu welchen die Beiträge (3) erhoben worden	Maaßstab, nach welchem die Vertheilung der Beiträge (3) erfolgt.	Bemerkungen.

A. Dominium.
B. Gemeinde.

II. Zu Kreis-Zwecken:

Hier ist dasselbe Schema wie vorher anzuwenden, nur daß in der Rubrik 3 statt Provinzial-Zwecke „Kreis-Zwecke" zu setzen ist.

III. Zu örtlichen Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken.

1.	2.	3.				4.	5.	6.	7.	8.			9.
		Beiträge aller Art.				Von den Gesammt-Beträgen werden aufgebracht 3d		Die Beiträge unter 3a.		Maaßstab nach welchem die Vertheilung der Beiträge in Spalte 3 erfolgt und zwar:			
Gesammt-Bevölkerung.	Aufkommen an direkten Staats-Steuern. ℛ	a. zu örtlichen Gemeinde-Zwecken. ℛ	b. zu Kirchen- und Pfarr-Zwecken. ℛ	c. zu Schulzwecken. ℛ	d. Zusammen. ℛ	durch die Stadt-Gemeinden ℛ	durch das platte Land ℛ	betragen von der Staats-Steuer (2) Prozent	treffen auf den Kopf der Bevölkerung (1) mit Sg Pf	a. der Beiträge zu örtl. Gemeindezwecken.	b. der Beiträge zu Kirch- u. Pfarrzwecken.	c. zu Schulzwecken.	Bemerkungen.

A. Dominium.
B. Gemeinde.

In diesen Nachweisungen sollen getrennt aufgeführt werden die Beträge welche:

a) jeder selbstständige Gutsbezirk (Dominium)
b) jede ländliche Gemeinde

aufbringt und in der Regel sind die Beiträge in der Höhe nachzuweisen, wie sie für das laufende Jahr aufgebracht werden müssen. Anders ist natürlich bei solchen Lasten zu verfahren, welche nur in längeren Perioden wiederkehren, wie z. B. hinsichtlich der Beiträge und Dienste zur Unterhaltung von kirchlichen, Schul- oder Gemeinde-Gebäuden, wo neben der Angabe, was grade zufällig im laufenden Jahre zu leisten war, so gut wie möglich ein jährliches Durchschnitts-Quantum zu ermitteln ist.

Naturalleistungen sind nach den bei Ablösungen in Anwendung kommenden durchschnittlichen Fruchtpreisen und Arbeitslöhnen in Gelde zu berechnen. Diejenigen Verhältnisse, welche sich in den

Nachweisungen selbst, insbesondere unter der Rubrik „Bemerkungen" nicht vollständig genug darstellen lassen, deren Kenntniß jedoch zur richtigen Würdigung der bestehenden diesfälligen Zustände wichtig erscheint, sind außerdem besonders zu erörtern.

Bei der für die Gutsbezirke anzulegenden Zusammenstellung ist ferner insbesondere zu beachten:

a) daß für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks der Grundbesitzer zu den Pflichten und Leistungen verbunden ist, welche den Gemeinden im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen,

b) daß häufig besondere Gemeinschaften, zwischen den Gütern und Gemeinden für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen Interesse, z. B. für die Armenpflege, das Feuerlöschwesen, Unterhaltung der Straßen, Gräben und Brücken, das Deichwesen ꝛc. bestehen,

c) daß die Gutsbesitzer als Inhaber der orts- und polizeiobrigkeitlichen Gewalt die hiermit verbundenen Einrichtungen und Lasten zu bestreiten haben, wobei z. B. auch die von den Gutsherrn herrührenden Dotationen für die Schulzenämter als Aequivalent oder sonst nothwendigen baaren Vergütigungen für die Mühwaltungen der Gemeinde-Vorsteher in Anwendung kommen müssen. Auch haben die Dominien häufig zu dem Gehalt der Gerichtsschreiber, Gemeindediener ꝛc. beizutragen. Die Beiträge zu Gemeinde-Unkosten von den sogenannten wüsten Hufen gehören in die Nachweisung der Dominien, wogegen die Leistungen von Rustikalbesitzungen, die sich in den Händen der Dominialbesitzer befinden, in die Gemeinde-Nachweisung gehören,

d) daß die Gutsbesitzer als Patrone, Eingepfarrte oder Mitglieder der Schulsocietät für Kirchen, Pfarr- und Schulzwecke zu Leistungen verpflichtet sind.

Die Bevölkerung der Dominien und Gemeinden, sowie die von Beiden gezahlten directen Staatssteuern, (worunter Grund-, Haus-, reservirte- Einkommen- Klassen- und Gewerbe-Steuer zu verstehen) sind in den Nachweisungen getrennt anzugeben. Wünschenswerth ist es auch, daß sowohl bei Domien als auch bei den Gemeinden in der Colonne „Bemerkungen" angeführt wird, wiviel dieselben an Steuern: für Brennereien, Brauereien, Rübenzuckerfabriken ꝛc zahlen.

Rücksichtlich der einzelnen Schemate. soweit, dieselben nicht durch durch die Ueberschriften von selbst verständlich sind, bemerke ich noch Folgendes:

In das Schema I. sind in der Rubrik 3 nur die die Provinz Schlesien betreffenden Abgaben aufzunehmen, als: Beiträge für das Kreuzburger Armenhaus, das Schweidnitzer Correktionshaus und das Bunzlauer Waisenhaus, zur Provinzial-Darlehnskasse (Kreisblatt S. 218) die Provinzial-Vieh-Assekurranz-Beiträge und Provinzial-Landtagskosten. In der Colonne „Bemerkungen" sind die von jeder Gemeinde zu zahlenden Ablösungsrenten summarisch anzugeben.

Die Beiträge zur Provinzial-Land-Feuersocietät oder andere Versicherungsgesellschaften gehören nicht in diese Nachweisung, da die Versicherung eine freiwillige ist. Eben so fallen im hiesigen Kreise die Beiträge für die Irren-, Blinden- und Taubstummen-Anstalten weg, da dieselben aus der Kreis-Communal-Kasse bestritten werden.

In das Schema II. 3. gehören die zur Kreis-Communal-Kasse ausgeschriebenen Beiträge (conf. Kreisblatt S. 218 der zur Unterstützung der Kreis-Invaliden gezahlten Beiträge ꝛc. Kreiswege-Baugelder werden im hiesigen Kreise nicht besonders erhoben.

In das Schema III 3a. gehören die nach Ausweis der Gemeinde-Rechnungen von der Gemeinde erhobenen Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen aller Art und sind Naturalleistungen in Geld zu berechnen. Es gehören hierher also z. B. die von den Gemeinden aufgebrachten Besoldungen der Schulzen, Gerichtsschreiber, Gemeindeboten, Nachtwächter, die gesammten Kosten der Armenpflege, einschließlich der Unterhaltung der Armenhäuser, des Feuerlöschwesens, des Deich- und Impfwesens, das Schornsteinfegerlohn, die zu Wegebauten und zur Instandhaltung der öffentlichen Gräben ꝛc. aufgewendeten baaren Kosten und Hand- und Spanndienste, die Kosten für Baumpflanzungen, Ortstafeln, Wegweiser, für Amtsblatt und Gesetzsammlung, Schreibmaterialien, Reisekosten, Zinsen von etwaigen Gemeindeschulden u. s. w.

In die Rubrik 3b und c. gehören alle feststehenden Abgaben an Kirche, Pfarrei und Schule in Geld, Holz, Deputat ꝛc. so wie die vorgekommenen Bau- und Reparaturkosten. In denjenigen Schulsocietäten, in welchen der Lehrer Schulgeld bezieht, sind die von der Gemeinde nach der Kinderzahl aufzubringenden Schulgelder pro Jahr summarisch einzutragen.

Da der Zweck dieser Arbeit einerseits von nicht geringer Wichtigkeit ist, andererseits dieselbe auch nur dann von Werth sein kann, wenn sie mit der größtmöglichen Sorgfalt und Zuverläßigkeit ausgeführt wird, so wird darauf gerechnet, daß die Dominien und Ortsgerichte sich bemühen werden, diese Sorgfalt ungeachtet des Opfers an Zeit und Mühe, was dieselben nothwendig in Anspruch nimmt, mit entsprechendem Erfolge anzuwenden.

Die Einreichung der Nachweisungen erwarte ich **bis zum 19. Dezember d. J.** bei Vermeidung der Abholung durch expresse Boten.

Breslau, den 22. November 1857.

(Das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten u. s. w. betreffend.) Nachdem durch das Gesetz vom 14. Mai 1855 G.-S. S. 307 bestimmt worden ist, daß fremdes Papiergeld und Banknoten rc. insoweit die einzelnen Stücke derselben auf geringern Summen als **Zehn Thaler** lauten vom 1. Januar 1856 ab bei Strafe zu Zahlungen nicht mehr gebraucht werden dürfen, ist durch Gesetz vom 25. Mai d. J. G.-S. S. 440 verordnet worden, daß

vom 1. Januar 1858

an **ausländische Banknoten** und ähnliche Werthzeichen ohne Unterschied des Betrages zu welchem die einzelnen Stücke ausgefertigt sind, zu Zahlungen nicht mehr gebraucht werden.

Wer dergleichen ausländische Werthzeichen zur Leistung von Zahlungen, diesem Verbote zuwider ausgiebt oder anbietet, wird mit einer polizeilichen Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft.

Ich mache die Kreiseinsassen auf dieses für den Verkehr wichtige Gesetz aufmerksam und beauftrage die Ortsgerichte diese Kreisblatt-Verfügung in den nächsten Geboten vorzulesen und zu erläutern.

Breslau, den 23. November 1857.

(Betreffend das Amtsblatt Sachregister pro 1857.) Die Redaction des hiesigen Regierungs Amtsblattes wird zum Amtsblatt des Jahres 1857 wiederum ein alphabetisches Sach-Register in der bisherigen Art im Druck erscheinen lassen. — Indem wir die Amtsblatt-Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, beauftragen wir zugleich die Königl. Landraths-Aemter unseres Verwaltungs-Bezirks auf dieses Sachregister eine Subscription zu eröffnen, und dabei insbesondere die Ortsgerichte auf die Nützlichkeit der Anschaffung dieses im amtlichen Gebrauch des Amtsblattes erleichternden Hülfsmittels hinzuweisen. — Dem hiernach eintretenden Bedarf an Sachregistern, deren Preis wie bisher für jedes Exemplar auf 5 Sgr. festgesetzt ist, wollen die Königl. Landraths-Aemter im Laufe des Monats Dezember a. c. der Amtsblatt-Redaction hierselbst mittheilen.

Breslau, den 29. Oktober 1857. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

gez. v. Götz.

Vorstehende Amtsblatt-Verfügung (Stück 46 S. 321) bringe ich zur besondern Kenntniß der Dominien, Orts-Polizei-Verwaltungen und Ortsgerichte mit der Aufforderung, Bestellungen auf das Amtsblatt-Sachregister pro 1857 unter gleichzeitiger Einzahlung von 5 Sgr. pro Exemplar **bis zum 19. Dezember a. c.** in meiner Kanzlei abzugeben.

Breslau, den 25. November 1857.

(Der Volks-Kalender pro 1858) ist bei Gelegenheit der Abführung der Steuer pro Dezember a. c. gegen baare Bezahlung mit 7 Sgr. für ein mit Papier durchschossenes, und mit 6 Sgr. für ein gewöhnliches Exemplar in meinem Bureau abzuholen, und übersehen zu können, wieviel Kalender noch nachzubestellen und in Bereitschaft zu halten sind.

Breslau den 25. November 1857.

(Verdienstliche Handlung.) Am 19. d. M. begab sich der 9jährige Knabe des Inlieger Kleinert zu Romberg, Namens Karl Kleinert auf die dünne Eisdecke der Weistritz unfern der Brücke, brach ein, und würde an der Stelle, die circa 12 Fuß tief ist, ertrunken sein, wenn ihn nicht der Freiherr Julius von Richthofen auf Romberg der auf den Hülferuf herbeieilte, nicht ohne eigne Gefahr, gerettet hätte, und bringe ich die verdienstliche Handlungsweise des Herrn Freiherrn von Richthofen zur Kenntniß des Kreises.

Breslau den 23. November 1857.

(Verzeichniß der im Landkreise Breslau für die Zeit vom Herbst 1857 bis Frühjahr 1858 als unabkömmlich anerkannten Garde- und Provinzial-Reserven und Landwehr-Mannschaften I. Aufgebots.

1. Gottlieb Beyer aus Brocke.
2. August Langner aus Sillmenau.
3. Gottlieb Langner aus Herrmannsdorf Comm.
4. August Röscher aus Gr. Nädlitz.
5. Gottlieb Riedel aus Kentschkau.
6. August Dorn aus Oltaschin.
7. Ernst Rißler aus Alt Schliesa.
8. Gottfried Kronmeier aus Opperau.
9. Karl Schneider aus Neukirch.
10. Joseph Scholz aus Boguslawitz.
11. Gottlieb Bräuer aus Woischwitz.
12. Gottlieb Lache aus Herrmannsdorf Comm.
13. Ferdinand Hentschel aus Gallowitz
14. Joseph Kurzer aus Pasterwitz.
15. Ernst Roßdeutscher aus Clarencranst.
16. Karl Lorenz aus Clarencranst.
17. Karl Hiltmann aus Treschen.
18. Ernst Karpe aus Maria Höfchen.
19. Gottfried Wilsch aus Brocke.
20. Gottlob Schwiersch aus Carowahne.
21. Friedrich Kunze aus Zweibrodt.

Breslau, den 26. November 1857.

(Fortsetzung der Nachweisung der Inhaber von Jagdscheinen.)

Namen und Wohnort des Inhabers.	Gültigkeit des Jagdscheines bis zum	Namen und Wohnort des Inhabers.	Gültigkeit des Jagdscheines bis zum
	1858.		1858.
Eduard May zu Clarenkranst	12. Novmbr.	Wittke in Wirrwitz	19. Novmbr.
Marx in Tschauchelwitz	13. Novmbr.	Gottlob Weigmann zu Münchwitz	21. Novmbr.
Graf Königsdorff zu Neudorf-Com.	14. Novmbr.	Gottlieb Thiel zu Woischwitz	—
Gerichtsm. Sternagel zu Wilkowitz	—	Inspektor Bruckauf zu Kentschkau	—
Schmidt Lampel zu Duckwitz	—	Inspektor Müller zu Schmortsch	23. Novmbr.
Dom.-Rath Hickethier in Wangern	16. Novmbr.	Graf von Strachwitz jun. in Steine	—
Inspektor Ruhm in Zaumgarten	—	Richard Bosselmann in Kottwitz	—
R.-G.-B. Schröter zu Neuschliesa	—	Ger.-Scholz Pantke zu Jerasselwitz	24. Novmbr.
Inspektor Forgwer zu Wasserjentsch	—	Förster Wagner zu Kl.-Masselwitz	25. Novmbr.
Hauptmann a. D. Horn in Altscheitnig	—	Bauerg.-Bes. Weigelt zu Wiltschau	—
R.-G.-B. v. Tepper auf Stabelwitz	17. Novmbr.	Freigutsbes. Wittke zu Bischwitz	—
Gottfried Klee zu Wilkowitz	18. Novmbr.		

Breslau, den 25. November 1857.

(Diebstahl.) Das an der Kottwitzer Fähre stehende Schiff der Einliegerwittwe Auguste Nagel wurde vom 16.—18. d. M. nicht bewacht, in welcher Zeit aus demselben gestohlen wurden: eine neue wenig gebrauchte und noch nicht in die Kloben gezogene Hitzleine im Werthe von 10 Thlr. und eine getheerte Troddelleine, nicht sehr gebraucht, im Werthe von 10 Thlr.

Die Vigilanz auf die beiden Leinen zur Entdeckung des Diebes empfehle ich.

Breslau, den 24. November 1857.

(Aufenthalts-Ermittelung.) Der bei dem Bauergutsbesitzer Schubert zu Mellowitz in Diensten gestandene und am 15. October a. c. entlassene 15jährige Friedrich Hennig, ist bis heut zu seinem Vater, dem Hausbesitzer Friedrich Hennig in Grosburg Kreis Strehlen nicht heimgekehrt, und erwarte ich baldige Anzeige, falls Hennig im Kreise als Herumtreiber betroffen werden sollte, oder wo derselbe etwa in Arbeit oder Dienst steht.

Breslau, den 18. November 1857.

Die Polizei- und Orts-Behörden des Kreises werden hierdurch angewiesen, falls nachbenannte Person im Kreise betroffen wird oder über ihren Aufenthalt etwas bekannt wird, sofort Anzeige hierher zu machen.

Der vormalige Schäfer Gottfried Schubert, früher in Bettlern.

Breslau, den 26. November 1857. **Königlicher Landrath,** Freiherr v. Ende.

(Steckbrief.) Die unverehelichte Pauline Mathilde Buhr, 25 Jahr alt, katholisch, aus Breslau gebürtig und daselbst zuletzt am Graben Nr. 29, früher in Kleinburg bei Breslau wohnhaft gewesen, ist wegen einfacher Hehlerei in Anklagestand gesetzt worden, und hat sich von ihrem letzten Wohnorte Breslau entfernt, ohne daß ihr gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf dieselbe zu vigiliren, sie im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihr sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert. Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalte der Verfolgten Kenntniß hat, aufgefordert, davon ungesäumt der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Breslau, den 20. November 1857. Königliches Kreis-Gericht I. Abtheilung. Wachler.

Den Deichgenossen des Carlowitz-Ranserner Deichverbandes wird folgende:

Uebersicht der Geldverhältnisse des Carlowitz-Ranserner Deichverbandes

zur Kenntniß gebracht.

Schulden

1)	ein aus dem General-Staats-Schatz gegen 3 Prozent Zinsen und jährliche Abschlagszahlungen von 75 Thlr. geliehenes Kapital von 1500 Thlr., zur Zeit im Betrage von	1350 Thlr.
2)	ein aus dem General-Staats-Schatz, bis jetzt noch unverzinslich, geliehenes Kapital von	9000 Thlr.
3)	ein aus der Kämmerei-Kasse der Stadt Breslau gegen $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen geliehenes Kapital von	5000 Thlr.
4)	drei verschiedne aus der Haupt-Institutent-Kasse der Königlichen Regierung gegen $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen geliehne Kapitale von zusammen	9500 Thlr.
5)	ein aus der Provinzial-Hülfs-Kasse gegen $6\frac{7}{8}$ Prozent theils laufende theils Amortisationszinsen geliehenes Kapital von	6000 Thlr.
6)	ein aus der Provinzial-Hülfs-Kasse gegen $5\frac{9}{10}$ Prozent theils laufende, theils Amortisations-Zinsen geliehenes Kapital von	12000 Thlr.
7)	drei aus der Provinzial-Darlehns-Kasse gegen $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen und statutengemäße im Jahre 1858 beginnende Abschlagszahlungen geliehne Kapitale von zusammen	13000 Thlr.
	Summa	55850 Thlr.

Deckung.

Bisher ist im Anfange jeden halben Jahres einmal ein gewöhnlicher Deichcataster-Beitrag mit 584 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. erhoben worden, welche Ausschreibung drei Silbergroschen für den Normalmorgen ergiebt. Wenn im vorigen Jahre den weiteren Bedürfnissen durch eine im Herbst erfolgte außerordentliche Ausschreibung eines doppelten gewöhnlichen Deichcataster-Beitrages entsprochen werden konnte, so tritt in diesem Jahre wegen Verzinsung der neu hinzugetretenen Schulden die Nothwendigkeit eines dreifachen gewöhnlichen Catasters-Beitrages als außerordentliche Ausschreibung für die laufenden Bedürfnisse hinzu, welches einen weitern Beitrag von $4\frac{1}{2}$ Sgr. für den Normalmorgen ergiebt.

Nachdem das Königliche Staats-Ministerium kürzlich bestimmt hat, daß am 1. Dezember dieses so wie der nächstfolgenden fünf Jahre die sub 2 aufgeführte Schuld von 9000 Thlr. durch Abschlagszahlungen von je 1500 Thlr. getilgt werden muß, und außerdem in diesem und dem künftigen Jahre noch 387 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. Vermessungs- und Breiterungs-Kosten an demselben Termine zu zahlen sind, so ist die Regierung der außerordentlichen Ausschreibung auf einen ferneren dreifachen Beitrag des gewöhnlichen Deichcataster-Satzes nothwendig und in der Deichamts-Sitzung vom 17. d. M. zum Beschluß erhoben worden. Weil die Entscheidung über die Höhe der Kapitals-Zahlungen erst kürzlich

eingegangen ist, hat diese außerordentliche Ausschreibung, welche nach Vorstehendem auf den sechsfachen Deichcataster=Beitrag oder auf neun Silbergroschen für den Normalmorgen zu stehn kommt, erst jetzt erfolgen können.

Die Gemeinden des Deichverbandes werden hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß die Heberolle jeder Gemeinde bei dem betreffenden Gerichts=Scholzen eingesehn werden kann, und daß jeder Heberolle gedruckte Zettel beigefügt sind, deren mit Zahlen geschriebne Beträge den Beitrags=Satz der einzelnen Deichgenossen enthalten. Diese Zettel dienen zunächst als Anweisung, bei Leistung der Zahlung werden sie als Quittung ausgehändigt, beziehungsweise in Empfang genommen.

Rosenthal den 19. November 1857.

v. Haugwitz. Deichhauptmann. Bergmann. Deichrentmeister.

(Steckbrief.) Die hier in Verhaft gewesenen Strafgefangenen,

a) Tagearbeiter Gottlieb Hoberg aus Friedrichshuld Kreis Lüben und

b) Der Tagearbeiter Johann Gottlieb Liebich aus Burglehn, Kreis Goldberg,

ersterer wegen mehrerer Diebstähle zu einer vierjährigen und letzterer wegen schweren Diebstahls zu gleicher Zuchthausstrafe verurtheilt, und hier seit dem 18. Juli v. J. resp. 18. Juni 1855 detinirt, sind am 19. d. M. von der Außenarbeit in Reisicht bei Hainau entsprungen.

Indem dem Königl. Landraths=Amte wir dies ergebenst mittheilen, ersuchen wir zugleich die Polizei=Behörden des dasigen Kreises gefälligst hiervon in Kenntniß zu setzen, auf die Entwichenen vigiliren zu lassen und sie im Betretungsfalle unter sicherem Transport an die unterzeichnete Direction abliefern zu wollen.

Gleichzeitig bemerken wir ergebenst, daß für die Festnahme eines jeden Einzelnen eine Prämie von 5 Thlr. ausgesetzt wird.

Signalement: Name Gottlieb Hoberg, Geburtsort Straupitz, Kreis Goldberg, Vaterland Schlesien, gewöhnlicher Aufenthalt Friedrichshuld, Kreis Lüben, Religion evangelisch, Stand, Gewerbe Tagearbeiter, Alter 31 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart rasirt, Kinn länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung länglich, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen.

Signalement: Name Karl Gottlieb Liebich, Geburtsort Gohlsdorff, Vaterland Schlesien, gewöhnlicher Aufenthalt Burglehn, Kreis Goldberg, Religion evangelisch, Stand, Gewerbe Tagearbeiter, Alter 32 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Bart rasirt, Kinn rund, Gesichtsfarbe blaß, Gesichtsbildung oval, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine.

Jauer, den 21. November 1857. Die Direction der Königl. Strafanstalt.

v. Stungen.

(Repräsentanten=Wahl für die Synagogen=Gemeinde.) Für die hiesige Synagogen=Gemeinde ist statutenmäßig die Neuwahl von 8 Repräsentanten und 8 Stellvertretern von Repräsentanten nöthig geworden. Zur Vornahme dieser Wahl habe ich im Auftrage der Kgl. Regierung nach erfolgter öffentlicher Auslegung der Wählerliste und nachdem Reklamationen gegen dieselbe nicht erhoben worden, einen Termin auf Donnerstag den 10. December c. Vormittag 11 bis 12 Uhr im Kutznerschen Saale, Gartenstraße 19 anberaumt. Jeder der Wahlberechtigten erhält hierzu eine besondere Vorladung.

Breslau, den 16. November 1857. Der Wahlkommissarius, Polizei=Präsident.

v. Kehler.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke= und Messergassen=Ecke.